

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Am 31.12.2023 endet die Amtszeit der jetzt tätigen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen. Es ist Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, für die neue Amtsperiode vom 01.01.2024 – 31.12.2028 Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendstrafkammer beim Landgericht Bonn und für die gemeinsamen Jugendschöffengerichte bei den Amtsgerichten Bonn, Euskirchen, Siegburg und Waldbröl aufzustellen.

Aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz (3221- I. 2) und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 4.März 2009 – JMBI NRW S. 70 – in der Fassung vom 7. Dezember 2017 hat der Präsident des Landgerichts Bonn mit Schreiben vom 16.12.2022 die erforderliche Zahl der zu wählenden Jugendschöffinnen und Jugendschöffen mitgeteilt.

Neben den Jugendhauptschöffen werden auch Jugendhilfsschöffen gewählt, die zum Einsatz kommen, wenn ein Jugendhauptschöffe verhindert ist.

Das Kreisjugendamt hat sich im Januar 2023 und erneut im April 2023 durch Medieninformation an die Öffentlichkeit und gleichzeitig mit einem Informationsschreiben an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich, an die Kreistagsfraktionen und an die Wohlfahrtsverbände gewandt und um Bewerbungen bzw. Benennungen gebeten. Für alle Bewerberinnen und Bewerber hat die Verwaltung die Voraussetzungen für die Wahl zur Jugendschöffin bzw. zum Jugendschöffen geprüft und Vorschlagslisten getrennt nach Kommunen aufgestellt.

Der Jugendhilfeausschuss soll in die Vorschlagslisten mindestens die doppelte Anzahl von Personen aufnehmen, die benötigt werden. Es besteht keine Verpflichtung, sich hierauf zu beschränken. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, alle Bewerberinnen und Bewerber in die jeweiligen Vorschlagslisten aufzunehmen und über die Vorschlagslisten insgesamt abzustimmen. Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

Sollte der Ausschuss dem Vorschlag der Verwaltung nicht entsprechen, so müsste er

mindestens die doppelte Anzahl der nachfolgend genannten Anzahl von Personen im Einzelnen benennen.

Für die Jugendstrafkammer beim Landgericht Bonn:

- 2 Jugendhauptschöffen (1 Mann, 1 Frau) aus Alfter und Wachtberg
- 1 Jugendhauptschöffe (1 Frau) aus Swisttal
- 4 Jugendhauptschöffen (2 Männer, 2 Frauen) aus Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath
- 1 Jugendhauptschöffe (1 Frau) aus Windeck
- 11 Jugendhilfsschöffen (5 Männer, 6 Frauen) aus Alfter und Wachtberg
-

Für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Bonn:

- 6 Jugendhauptschöffen (3 Männer, 3 Frauen) aus Alfter und Wachtberg
- 7 Jugendhilfsschöffen (4 Männer, 3 Frauen) aus Alfter und Wachtberg

Für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Euskirchen:

- 4 Jugendhauptschöffen (2 Männer, 2 Frauen) aus Swisttal

Für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Siegburg:

- 4 Jugendhauptschöffen (2 Männer, 2 Frauen) aus Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath
- 6 Jugendhilfsschöffen (3 Männer, 3 Frauen) aus Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath

Für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Waldbröl:

- 1 Jugendhauptschöffe (1 Frau) aus Windeck
- 2 Jugendhilfsschöffen (1 Frau, 1 Mann) aus Windeck

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.05.2023

Im Auftrag

